

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

17 (25.5.1923)

Nr. 17

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Mai

1923

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten. — Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst. — Verpflegungsbeiträge für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen und krüppelhaften schulpflichtigen Kinder. — Krankenversicherung. — Die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. — Neuorganisation der badischen ur- und frühgeschichtlichen Denkmalpflege und Forschung. — **II. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen:** Dienstfreiflosten. — **III. Personalnachrichten.** — **IV. Erledigte Stellen.** — **V. Stellenanschriften.** — **VI. Todesfälle.** — Berichtigung.

I. Bekanntmachungen.

Nr. B 19368. Abhaltung von Turn-, Spiel- und Sportfesten.

An die Leiter der Höheren Lehranstalten, die Kreis-
schulämter und Volksschulrektorate.

Die Berichte über das diesjährige Turn-, Spiel- und Sportfest an den einzelnen mir unterstellten Schulen, bezüglich dessen Durchführung auf die Bekanntmachung vom 11. Mai 1922 (Amtsblatt 1922 Nr. 20, Seite 205/6) verwiesen wird, sind von den Schulleitern und Schulbehörden spätestens bis 1. November ds. Jrs. zu erstatten unter Anschluß einer Übersicht über die Reihenfolge der turnerischen und sportlichen Übungen und Spiele.

Die Beteiligung an den diesjährigen vom Reichsministerium des Innern angeregten Reichsjugendwettkämpfen bleibt dem Ermessen der einzelnen Anstalten nach Lage der örtlichen Verhältnisse anheimgegeben. Für die Abhaltung dieser Wettkämpfe hat das Reichsministerium des Innern die untenstehenden Richtlinien mitgeteilt.

Führt eine Schule die Reichsjugendwettkämpfe für sich allein durch, so wolle die erforderliche Zahl der den Siegern zufallenden Ehrenurkunden unter Anschluß eines Berichts über die Wettkampfergebnisse beim „Deutschen Reichsausschuß für Leibesübungen in Berlin W 35, Kurfürstenstraße 48“, angefordert werden.

Karlsruhe, den 15. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. M. G. III^o
S. Gen. V^o

In Vertretung:
Schmidt.

Richtlinien für die Reichsjugendwettkämpfe 1923.

Die Reichsjugendwettkämpfe können die Altersklassen von 10—18 Jahren umfassen. Es wird jedoch empfohlen,

vor allem die Jahrgänge von 1910 an rückwärts und zwar in folgenden drei Altersklassen heranzuziehen:

Altersklasse 1: Jahrgänge 1910 und 1909,
Altersklasse 2: " 1908 und 1907,
Altersklasse 3: " 1906 und 1905.

Schulen können statt der Einteilung in Jahresklassen eine solche nach Schulklassen vornehmen. Auch steht ihnen die Heranziehung früherer Jahrgänge frei.

Es wird empfohlen, dem Kampfsplan folgenden einheitlichen Kern einzufügen:

Dreikampf, bestehend aus 100 m Lauf (bei Mädchen 75 m Lauf), Weitsprung, Schlagball-Weitwurf. Wo Schwimmgelegenheit ist, möge 50 m Schwimmen als vierte Übung hinzugefügt werden.

Die ersten 20 vom Hundert der Teilnehmer in der Reihenfolge der Punktwertung erhalten die Urkunde des Herrn Reichspräsidenten, die mit dem Bericht anzufordern ist.

Nr. D 3957. Einwirkung des Krieges auf die Anstellung im öffentlichen Dienst.

Nachstehend genannte Handelslehrkandidaten, die die Handelslehrerprüfung im Frühjahr 1922 bestanden haben, sind infolge Einwirkung des Krieges eingereiht worden:

Brandt, Heinrich	in den Prüfungsjahrgang 1920	
Karl, Wilhelm Friedrich	" "	1921
Liede, Heinrich	" "	1918
Reuter, Karl	" "	1918
Schlic, Wilhelm	" "	1918
Zimmermann, Rudolf	" "	1920

Karlsruhe, den 11. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 17769. Verpflegungsbeiträge für die in Anstalten untergebrachten nichtvollständigen, epileptischen und krüppelhaften schulpflichtigen Kinder.

Aufgrund der Bestimmungen in Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. März 1923 über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nichtvollständiger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 in der Fassung vom 5. Oktober 1921 werden die Verpflegungsätze für die Monate April und Mai 1923 wie folgt festgesetzt:

In den Anstalten:	Verpflegungs- satz täglich
Taubstummenanstalten in Meersburg, Heidelberg und Gerlachshausen	2 400 M
Blindenanstalt in Ilvesheim	3 000 "
St. Josefsanstalt in Herten	3 300 "
Heil- und Pflegeanstalt für Geisteschwache in Mosbach	2 700 "
Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork Krüppelheim in Heidelberg	3 300 "
Krüppelheim in Freiburg	3 000 "

Karlsruhe, den 18. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 11408. Krankenversicherung.

Das Gesetz zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 225) hat für die Krankenversicherung (Reichsversicherungsordnung) u. a. folgende Änderungen gebracht, die mit dem 1. April 1923 in Kraft getreten sind.

1. Für die Versicherungspflicht bestimmt künftig der Reichsarbeitsminister die Grenzen des jährlichen Einkommens und des Jahresarbeitsverdienstes (§ 165 a R.V.O., siehe § 1 des eingangs erwähnten Gesetzes). Wer die nach § 165 a maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

2. Das Krankengeld wird künftig für den Kalendertag statt Arbeitstag gewährt (§ 180 Nr. 2 R.V.O.).

3. Für verspätete Bezahlung der Beiträge kann ein Zuschlag, von 10 vom Hundert für jede Woche des Verzugs vom Beginn der zweiten Woche an erhoben werden. Die Beiträge sind deshalb pünktlich an die Krankenkassen abzuführen.

4. Für Ersatzklassen, die auf Grund des § 518 R.V.O. zum Empfang der Arbeitgeberanteile berechtigt sind, und ihre Mitglieder gelten die besonderen Vorschriften der §§ 523 b bis e (siehe Reichsgesetzblatt 1923 I Seite 230). Die Mitglieder solcher Ersatzklassen sind von der Mitglied-

schaft bei einer Krankenkasse befreit. Der Versicherte hat hierwegen dem Arbeitgeber eine Bescheinigung über seine Zugehörigkeit zur Ersatzklasse vorzulegen. Eine Meldung zur Krankenkasse ist nur notwendig, wenn der Versicherte nicht binnen zwei Wochen nach seinem Eintritt in die Beschäftigung die Bescheinigung der Ersatzklasse erbringen kann.

Die Ersatzklasse hat Anspruch auf den vollen Beitragsanteil, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzklasse versichert sein würde. Der Arbeitgeber hat den Beitragsteil unmittelbar an den Versicherten bei der Lohn- oder Gehaltszahlung abzuführen.

Scheidet ein versicherungspflichtiges Mitglied aus der Ersatzklasse aus, so hat diese den Arbeitgeber binnen einer Woche hiervon zu benachrichtigen. Der Arbeitgeber hat den Versicherten binnen drei Tagen der zuständigen Krankenkasse zu melden.

Zur Ausführung der Ziffer 4 wird bestimmt: Die Beschäftigungsbehörde und die die Vergütung zahlende Klasse haben bei der Durchführung dieser Vorschriften sich gegenseitig zu unterstützen. Der Arbeitgeberanteil ist nur an versicherungspflichtige und nicht an freiwillig versicherte Angestellte zu bezahlen. Die Berechnung des Anteils erfolgt durch die zahlende Klasse. Für Zeiten der Erkrankungen sind keine Beitragsanteile zu leisten; dabei ist das Krankengeld der Ersatzklassen ebenso wie jenes der Krankenkassen auf die Vergütung anzurechnen. Die Beschäftigungsbehörde hat daher in Erkrankungsfällen die zahlende Klasse zu verständigen. Die Arbeitgeberanteile an die Versicherten zahlt die Klasse zusammen mit der Vergütung.

Karlsruhe, den 12. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 12390. Die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.

Durch Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 1. April 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 234) ist die Obergrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Werkmeister, anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung usw. (§ 165 der Reichsversicherungsordnung) auf jährlich 4 800 000 M erhöht worden.

Wer die für seine Versicherungspflicht nach § 165 a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 27. März 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 225) maßgebende Verdienstgrenze überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Die hiernach etwa erforderlichen Neu- oder Wiederanmeldungen zur Krankenversicherung wären alsbald zu bewirken.

Karlsruhe, den 12. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 11693. Neuorganisation der badischen ur- und frühgeschichtlichen Denkmalpflege und Forschung.

An die Schulbehörden und Lehrer.

I. Zur Unterstützung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts bei der Leitung der Denkmalpflege und Forschung auf ur- und frühgeschichtlichem Gebiet ist ein Ausschuß für Ur- und Frühgeschichte Badens gebildet worden.

Dem Ausschuß kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Die Aufstellung eines Planes für die badischen ur- und frühgeschichtlichen Forschungen;
2. die Fürsorge für die Erhaltung und Aufzeichnung der ur- und frühgeschichtlichen Denkmäler sowie für die Sicherung der Bodensunde für badische Sammlungen;
3. die Förderung von wissenschaftlichen und volkstümlichen Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte Badens;
4. die unmittelbare Aufsichtsführung über die Tätigkeit der Bezirkspfleger auf dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Landesauschusses als Oberpfleger der ur- und frühgeschichtlichen Denkmäler gelten und dementsprechend befugt sind, die Bezirkspfleger mit Weisungen zu versehen und ihnen bestimmte Aufgaben zuzuweisen;
5. die Fühlungnahme mit den Leitern der Ortsmuseen;
6. die Beratung in Angelegenheiten der ur- und frühgeschichtlichen Denkmalpflege und Forschung.

Zu Ausschußmitgliedern sind vorläufig ernannt worden:

- Geh. Hofrat Professor Dr. Deede,
- Geh. Rat Professor Dr. Fabricius,
- Professor Dr. Eugen Fischer,

sämtlich in Freiburg,

der Direktor des Bad. Landesmuseums Prof. Dr. Rott in Karlsruhe.

II. Gleichzeitig hat das Ministerium zur Durchführung der für die staatliche Denkmalpflege und Forschung auf dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte des Landes erwachsenden Aufgaben zwei wissenschaftliche Hilfsarbeiter bestellt; Privatdozent Dr. Ernst Wahle in Heidelberg für die Landesteile nördlich der Kinzig und Professor Dr. Friedr. Leonhard in Freiburg für die Landesteile südlich dieses Flusses.

Als ihre Aufgaben kommen insbesondere in Betracht: die Leitung und beratende Mitwirkung bei Ausgrabungen,

die Fürsorge für die Erhaltung von Altertumsfunden und sonstigen ur- und frühgeschichtlich bedeutamen Gegenständen, die Unterstützung der Leiter von Ortsmuseen bei Ordnung und Einrichtung ihrer prähistorischen Sammlungen, die wissenschaftliche Mitarbeit bei Verzeichnung der Altertümer und der Herausgabe von Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte des Landes, die Überwachung der Durchführung der Denkmalschutzbestimmungen.

Der Tätigkeitsbereich des Ausschusses und der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter erstreckt sich zeitlich von den Anfängen menschlicher Kultur bis ungefähr zur Karolingerzeit, von der ab schriftliche Urkunden als die hauptsächlichsten Geschichtsquellen in die Erscheinung treten.

Ich erlaube hiernach in allen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte des Landes, in denen sachkundige Beratung und Mithilfe am Platze ist, sich je nach Sachlage mit dem Ausschuß für Ur- und Frühgeschichte oder dem räumlich zuständigen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter in Verbindung zu setzen. Bei ur- und frühgeschichtlichen Funden empfiehlt sich ungesäumte Verständigung des zuständigen wissenschaftlichen Hilfsarbeiters.

Karlsruhe, den 3. Mai 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

II. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen.

(Vom 7. Mai 1923.)

Dienstreisefosten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 90.)

Mit Wirkung vom 1. Mai 1923 beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	6 500 M	9 000 M
" II . . .	8 000 "	11 000 "
" III . . .	9 500 "	13 000 "
" IV . . .	11 000 "	15 500 "
" V . . .	13 000 "	18 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im	für besonders
	allgemeinen	teure Städte
Stufe I . . .	3 500 M	7 000 M
" II . . .	4 000 "	8 500 "
" III . . .	5 000 "	10 000 "
" IV . . .	5 500 "	12 000 "
" V . . .	6 500 "	13 500 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 2500 M, im übrigen bis zu 1000 M täglich.

4. Die Ganggebühr 50 M für das Kilometer.

Karlsruhe, den 7. Mai 1923.

Der Minister der Finanzen.
Köhler.

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Der a.o. Prof. Dr. Hermann Kantorowicz mit Wirkung vom 1. April 1923 zum planm. a.o. Prof. in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Freiburg — der außerplanm. Pfleger Ludwig Blumhofer bei der psychiatr. und Nervenklinik in Freiburg zum planm. Pfleger daselbst — der früh. elsäß-lothr. Oberl. Dr. Alois Wuest an der Realschule in Waldkirch zum Prof. daselbst — Lehramtsprakt. Dr. Friedrich Schaub an der Rotteck-Oberrealsch. in Freiburg zum Prof. daselbst — zum Hptl.: Utl. Georg Hupp in Untermutschelbach — die Hauptlehrerinnen Martha Schmidt und Rosa Mattes, die Haushaltungshauptlehrerin Emilie Schrickel und die Fortbildungsschullehrerinnen Sophie Dolland und Emilie Mattes an der Volksschule in Karlsruhe zu Fortbildungsschullehrerinnen daselbst — Hptlin. Marie Gut in Heidelberg zur Fortbildungsschullehrerin an der Volksschule in Karlsruhe.

Versezt:

Prof. Franz Hoch an der Realsch. in Singen a. H. an die H. M. m. S.-R. in Freiburg — unter Zurücknahme seiner Versezung an die Realsch. in Waldkirch — als Hptl.: Oberl. Heinrich Reinle in Dschelbrom nach Kolmarkreute — Oberl. Otto Stenzel in Forst, nach Forchheim, A. Karlsruhe — Hptl. Bernhard Dresel in Gernsbach, A. Adelsheim, nach Osterburken.

Zurückgenommen:

Die Versezung des Hptls. Robert Horn in Eiterbach nach Kehl-Sundheim.

Emeritiert:

Der ord. Prof. der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Univ. Heidelberg Geh. Rat Dr. Eberhard Gothein mit Wirkung vom 31. März 1923 — der ord. Prof. der Physik an der Univ. Freiburg Geh. Rat Dr. Franz Gimstedt mit Wirkung vom 31. März 1923 — der ord. Prof. der Physiologie an der Univ. Heidelberg Geh. Rat Dr. Albrecht Kossel mit Wirkung vom 31. März 1923 — der ord. Prof. der Physiologie an der Univ. Freiburg Geh. Rat Dr. Johannes von Kries mit Wirkung vom 31. März 1923 — der ord. Prof. des römischen und deutschen bürgerlichen Rechts an der Univ. Freiburg Geh. Rat Dr. Otto Lenel mit Wirkung vom 31. März 1923 — der ord. Prof. der romanischen Philologie an der Univ. Heidelberg Geh. Hofrat Dr. Fritz Neumann mit Wirkung vom 31. März 1923.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Prof. Karl Fehle am Realprogymn. in Säckingen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — Hptl. Andreas Neucker in Karlsruhe.

Entlassen:

Prof. Dr. Adolf Frisch, zuletzt an der Oberrealsch. in Pforzheim, auf Ansuchen.

IV. Erledigte Stellen.

Eine Professorenstelle: Am Realprogymn. in Säckingen (math.-naturw. Abtlg.).

An der Gewerbesch. in Durlach eine planm. Gewerbelehrerstelle, Gruppe X.

V. Stellenausschreiben.

An Gewerbeschulen:

Je eine Stelle für einen Gewerbelehrer in Durlach und Karlsruhe.

Bewerbungen sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck (Verlag L. Glockner in Karlsruhe) mit genauer Angabe der persönlichen und Dienstverhältnisse sowie des Umfangs der Lehrbefähigung binnen vierzehn Tagen beim Ministerium einzureichen.

An Volksschulen.

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: 7 planm. Amtsstellen für Hptl. in Mannheim. Befetzungsrecht steht dem Stadtrat zu.

Je eine Hptl.-Stelle in: Bad. Rheinfelden — Gernsbach, A. Adelsheim — Forst (Oberlehrerstelle) — Söllingen, A. Rastatt.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: 7 planm. Amtsstellen für Hptl. in Mannheim. Befetzungsrecht steht dem Stadtrat zu.

Je eine Hptl.-Stelle in: Kaltenbach — Lörrach (Bürgerchule, Stelle ist für Lehrerin geeignet) — Dschelbrom.

2 Stellen für Handarbeitshauptlehrerinnen in Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Ministerium einzureichen.

VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Gewerbel. Josef Köbele an der Gewerbesch. in Durlach — Professor a. D. Philipp Kaumann, zuletzt am Gymn. in Mannheim — Hptl. a. D. Franz Xaver Zimmermann, zuletzt in Seelzingen.

Berichtigung.

In Nr. 14 Seite 62 unter „III Erledigte Stellen“ muß es statt „Zeicheninspektorstelle“ heißen: „Zeichenlehrerstelle“.